

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aka Merch & Textil GmbH

Gültig in Verbindung mit den Besonderen Teilnahmebedingungen der Aka Merch & Textil GmbH, den Technischen Richtlinien / der Hausordnung des Messegeländes / Veranstaltungsortes sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Messe- und Veranstaltungsdienstleister.

Aka Merch & Textil GmbH
Dürener Str. 210
50931 Köln
Tel.: +49 221 8456 7407
info@aka-merch-textil.de
www.aka-merch-textil.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aka Merch & Textil GmbH

1. Veranstalter / Aka Merch & Textil GmbH

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für das Einzelunternehmen Aka Merch & Textil GmbH. Die Aka Merch & Textil GmbH ist Veranstalter von Fachmessen und Seminaren und ist Inhaber eines Pressebüros. Die AGB's regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Aka Merch & Textil GmbH und gewerblichen, öffentlichen und industriellen Auftraggebern (natürliche und juristische Personen), die eine der von der Aka Merch & Textil GmbH angebotenen Dienstleistungen nutzen (nachfolgend "Auftraggeber / Aussteller / Seminarteilnehmer" genannt).

2. Definitionen

Aussteller und Seminarteilnehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist diejenige juristische Person oder Firma, auf deren Name die verbindliche Anmeldung lautet und die von der Aka Merch & Textil GmbH als Aussteller zur Fachmesse oder zu einem Seminar zugelassen wird. Auftraggeber im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist diejenige juristische Person oder Firma, auf deren Name die Dienstleistung des Pressebüros bei der Aka Merch & Textil GmbH in Auftrag gegeben wird.

1. Anmeldung / Vertragsabschluss Messeteilnahme / Seminarteilnahme

1.1. Anmeldung Messeteilnahme / Seminarteilnahme

1.1.1. *Messeteilnahme*

- (1) Die Anmeldung muss auf dem für die Fachmesse besonderen Anmeldevordruck erfolgen, der ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an die Aka Merch & Textil GmbH bis zum angegebenen Anmeldetermin (siehe Anmeldevordruck und Besondere Teilnahmebedingungen) einzusenden ist.
- (2) Die Zusendung des Anmeldevordrucks begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Die Rücksendung der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung an die Aka Merch & Textil GmbH ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, an das er 4 Wochen nach Zugang bei der Aka Merch & Textil GmbH gebunden ist und das der Annahme durch die Aka Merch & Textil GmbH bedarf. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Besonderen Teilnahmebedingungen, die gültigen Preise sowie die Technischen Richtlinien der Aka Merch & Textil GmbH oder entsprechend die Technischen Richtlinien des jeweiligen Veranstaltungsortes / Messegeländes an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen in Zusammenhang mit der Anmeldung werden nicht berücksichtigt.
- (3) Der Aussteller bzw. der Antragende haftet für die Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige oder irrtümliche Ausfüllen des Anmeldeformulars entstehen.
- (4) Der Aussteller hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Ausstellung beschäftigten Personen und seine Erfüllungsgehilfen/ Unteraussteller / Mitaussteller die Bedingungen und Richtlinien der Aka Merch & Textil GmbH einhalten.
- (5) Zum Zweck der Anmeldeverarbeitung werden die Angaben gespeichert, ausgewertet und ggf. zwecks Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung.

1.1.2. *Seminarteilnahme*

- (1) Mit der Übermittlung der Anmeldung/Bestellung kommt ein Vertrag zwischen der Aka Merch & Textil GmbH und dem Seminarteilnehmer zustande. Die Anmeldung / Bestellung erfolgt elektronisch über die Website www.aka-tex.de der „Akademie für Textilveredlung“, ein Unternehmen der Aka Merch & Textil GmbH. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Anmeldung zu einer Veranstaltung ist verbindlich und der Seminarplatz ist erst nach Eingang der Teilnahmegebühr reserviert. Die Annahme des Vertragsangebotes bleibt vorbehalten.
- (2) Der Seminarteilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten intern elektronisch gespeichert und ausgewertet werden. Der Seminarteilnehmer wird hiermit gem. § 31 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass seine Daten in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet werden.
- (3) Der Seminarteilnehmer versichert, wahrheitsgemäße Angaben zu übermitteln und ist somit für die Richtigkeit seiner Daten verantwortlich. Die Aka Merch & Textil GmbH und der Betreiber der Webseite sind nicht haftbar für Schäden, Folgeschäden oder irgendeine Form von Verlusten, die direkt oder indirekt durch die Falschangaben eines anderen Nutzers entstehen könnten.
- (4) Die Aka Merch & Textil GmbH / Webseitenbetreiber übernimmt keine Haftung für den Inhalt der übermittelten Anmeldung und für dadurch entstandene Schäden, Folgeschäden sowie Verluste.
- (5) Die Aka Merch & Textil GmbH / Webseitenbetreiber behält sich vor, Anmeldungen abzulehnen oder die Daten von Seminarteilnehmern zu löschen, wenn rechtsradikale, rassistische, sittenwidrige oder allgemein rechtswidrige Hintergründe zu vermuten sind oder wenn der Verdacht auf gewerbliche oder unseriöse Nutzung der Dienstleistung besteht.

1.2. Vertragsabschluss

1.2.1. Zulassung Messeteilnahme

- (1) Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Der Aussteller verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.
- (2) Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Aka Merch & Textil GmbH. Die Aka Merch & Textil GmbH ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.
- (3) Die Aka Merch & Textil GmbH kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Sie kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss kann weder verlangt noch zugesagt werden.
- (4) Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Die Aka Merch & Textil GmbH ist berechtigt, eine sofortige Kündigung eines Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung ein Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 25% der Standmiete, mindestens aber 400,00 Euro, zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten.
- (5) Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist die Aka Merch & Textil GmbH im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann die Aka Merch & Textil GmbH bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

1.2.2. Zulassung Seminarteilnahme

- (1) Die Aka Merch & Textil GmbH behält sich vor, eine Seminaranmeldung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Während des Seminars kann ein Teilnehmer, wenn er sich nicht an die Vorschriften des Seminarablaufs hält, ohne Angabe von Gründen jederzeit vom Seminar ausgeschlossen werden.
- (2) Bei Nichterreichen der angegebenen Mindestteilnehmerzahl oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Krankheit des / der Referenten) behält sich die Aka Merch & Textil GmbH vor, die Veranstaltung oder Teile davon abzusagen oder einen Alternativtermin anzubieten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

1.3. Mieten und Kosten

- (1) Die Standmieten und Seminarkosten sowie die Zuschläge für Eck-, Kopf- und Blockstände sind aus den Bekanntmachungen von der Aka Merch & Textil GmbH und dem Anmeldeformular zu ersehen.
- (2) Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellte Versorgungsanlage sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind von dem Aussteller mit dem Messe- und Veranstaltungsdienstleistern zu klären.

1.4. Zahlungsbedingungen

1.4.1. Zahlungsbedingungen für die Messeteilnahme

- (1) Die in der Rechnung genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen.
- (2) Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig, sofern in der Rechnung nichts anderes bestimmt wird. Vor vollständiger Bezahlung der Miete kann dem Aussteller die Erlaubnis zum Standaufbau nicht erteilt werden.
- (3) Sollte der Anmelder/Aussteller seine Verpflichtungen nicht fristgemäß erfüllen, behält sich die Aka Merch & Textil GmbH das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit bis zum Ausstellungsbeginn angemessenen Nachfrist, den Vertrag zu kündigen.
- (4) Bei Zahlungen wird um Angabe der Rechnungs-, Kunden- und Standnummer gebeten.
- (5) Bei verspäteter Bezahlung der Rechnung werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz berechnet. Die Aka Merch & Textil GmbH kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Ausstellerausweise verweigern bzw. diese zurückfordern.
- (6) Bankgebühren hinsichtlich Auslandsüberweisungen oder Scheckrückgabe gehen zu Lasten des Ausstellers.
- (7) Bei Anmeldungen und Bestellungen, die später als sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Aka Merch & Textil GmbH eingehen, wird vorbehalten, Vorauszahlung zu verlangen.
- (8) Rechnungsstellung über sämtliche Nebenkosten erfolgt unverzüglich nach Schluss der Veranstaltung. Die Rechnungen sind sofort fällig.
- (9) Die Abtretung von Forderungen gegen die Aka Merch & Textil GmbH ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
- (10) Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber die Aka Merch & Textil GmbH erfolgen.
- (11) Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht der Aka Merch & Textil GmbH zur Sicherung ihrer Forderungen das Vermieterpfandrecht zu. Die Aka Merch & Textil GmbH ist berechtigt, die

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aka Merch & Textil GmbH

Ausstellungsgegenstände und/ oder die Standeinrichtung zurückzubehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern zu lassen oder nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Die Aka Merch & Textil GmbH haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind - soweit gesetzlich zulässig - abgedungen. Eine Haftung für Schäden am Pfandgut wird nur im Rahmen der Ziffer 4 übernommen.

1.4.2. Zahlungsbedingungen für die Seminarteilnahme

- (1) Die Teilnahmegebühr für eine Veranstaltung wird sofort bei der Anmeldung fällig. Die Zahlung erfolgt über die auf der Website www.aka-tex.de angegebenen Zahlungsmöglichkeiten. Eine Rechnung mit dem entsprechend gültigen Rechnungsbetrag sowie eine Teilnahmebestätigung erhält der Seminarteilnehmer spätestens nach Zahlungseingang.
- (2) Für die Reservierung und Buchung von Reisemitteln (Flugtickets, Bahnkarten usw.) sowie Hotelzimmern oder anderen Unterkünften ist der Seminarteilnehmer selbst verantwortlich und muss die Kosten selbst tragen. Bei unverschuldetem Ausfall eines Seminars (siehe Punkt 1.2.2.) können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

1.5. Mitaussteller / Zusätzlich vertretene Firmen / Verkauf für Dritte

- (1) Der Aussteller ist ohne Genehmigung von der Aka Merch & Textil GmbH nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand an Dritte ganz oder teilweise unterzuvermieten, ihn zu tauschen oder sonst zu überlassen bzw. für nicht bekannt gegebene Unternehmen zu werben oder Aufträge anzunehmen.
- (2) Die Nutzung der Standfläche durch weitere Unternehmen, sei es, dass diese Unternehmen mit eigenem Personal (Mitaussteller) oder nur mit eigenen Produkten bzw. Informationsmaterialien (zusätzlich vertretene Unternehmen) in Erscheinung treten, bedarf der Genehmigung durch die Aka Merch & Textil GmbH. Der Aussteller hat die Anmeldung der Unternehmen auf dem entsprechenden Anmeldeformular vorzunehmen. Diese gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen unterhalten. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn keine ausdrückliche Ablehnung erfolgt.
- (3) Im Fall eines Verstoßes hiergegen kann die Aka Merch & Textil GmbH vom Mieter des Standes Unterlassung oder Räumung der Standfläche verlangen oder 50 % der Standmiete zusätzlich beanspruchen.
- (4) Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwandt werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragsschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

1.6. Exponate

- (1) Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Ware ist unzulässig.
- (2) Der Aussteller ist verpflichtet, der Aka Merch & Textil GmbH im Rahmen des Antrages auf Standbaugenehmigung über die technischen Daten der einzelnen Exponate sowie Maße und Gewichte zu informieren. Evtl. notwendige Dienstleistungen zum Transport von Exponaten auf dem Messegelände müssen von dem Aussteller bei dem Messe- und Veranstaltungsdienstleister im eigenen Namen beauftragt werden und gehen zu Lasten des Ausstellers.
- (3) Die Aka Merch & Textil GmbH kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in der Standanmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährdend erweisen oder auch mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt die Aka Merch & Textil GmbH die Veranstaltungsgüter im Namen und auf Kosten des Ausstellers. Hierfür erteilt der Aussteller der Aka Merch & Textil GmbH bereits jetzt eine entsprechende Vollmacht.
- (4) Sofern der Direktverkauf von Exponaten im Einzelfall von der Aka Merch & Textil GmbH zugelassen ist (vgl. Punkt 2.2) und die erforderlichen, behördlichen Genehmigungen und Bescheinigungen vorliegen (vgl. Punkt 2.8), sind die Ausstellungsgüter mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.
- (5) Urheberrechtliche und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicherzustellen.
- (6) Bei der Betreibung seines Standes hat der Aussteller die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (z.B. Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkeschankanlagen) einzuhalten. Sollte der Aussteller seiner Reinigungs- und Entsorgungspflicht bzgl. des Verkaufs oder der Abgabe von Speisen und Getränken an seinem Stand auch nach Abmahnung nicht nachkommen, so ist die Aka Merch & Textil GmbH berechtigt, den Stand bzw. die Verkaufseinrichtung schließen zu lassen.
- (7) Gemäß §3 des Gesetzes über die technischen Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung) sind Hersteller, Einführer oder Aussteller von technischen Arbeitsmitteln im Sinne dieser Gesetze verpflichtet, nur Geräte auszustellen, die allgemein anerkannte Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften vollständig einhalten und somit die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung erfüllen. Als Nachweis sind vom Aussteller folgende Unterlagen am Stand bereitzuhalten:
 - a) EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung nach Anhang II der Maschinenrichtlinie.
 - b) Betriebsanleitung nach Anhang I Nr. 1.7.4. der Maschinenrichtlinie. Geräte, die für Lieferungen außerhalb der EU bestimmt sind und den Anforderungen des Gesetzes nicht genügen, müssen einen entsprechenden Hinweis nach §3a des Gerätesicherungsgesetzes tragen. Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltungsgängen verantwortlich.

1.7. Standzuteilung

- (1) Die Standzuteilung erfolgt durch die Aka Merch & Textil GmbH auf der Grundlage des mit dem Messedienstleister geschlossenen Vertrages, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Die Entscheidung richtet sich u. a. nach organisatorischen und veranstaltungsbezogenen Gesichtspunkten. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne schriftliche Genehmigung durch die Aka Merch & Textil GmbH nicht erlaubt.
- (2) Die Standzuteilung wird schriftlich durch die Aka Merch & Textil GmbH, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich erfolgen.
- (3) Der Aussteller ist damit einverstanden, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der einzelnen Stände gegenüber der ursprünglichen Planung verändert haben kann. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (4) Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete.
- (5) Bei Vorliegen eines sachlichen, zwingenden Grundes ist die Aka Merch & Textil GmbH befugt, nach erfolgter Standzuteilung ohne Zustimmung des Ausstellers eine Verlegung des Standes vorzunehmen. Die Aka Merch & Textil GmbH hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.
- (6) Die Aka Merch & Textil GmbH behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Dadurch werden weder Ersatzansprüche des Ausstellers noch ein Recht zum Rücktritt begründet.
- (7) Die Aka Merch & Textil GmbH teilt dem Aussteller umgehend Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes schriftlich mit.

1.8. Ausstellerausweise

- (1) Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes oder nach Zuteilung durch die Aka Merch & Textil GmbH Ausstellerausweise. Die Anzahl ist in den Besonderen Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstaltung geregelt.
- (2) Ausstellerausweise sind nur während der Veranstaltung und während der Auf- und Abbauezeiten gültig. Für die Zeiten des Auf- und Abbaus bleibt die Ausgabe von Arbeitsausweisen vorbehalten.
- (3) Bei nachgewiesenem Bedarf können zusätzliche Ausweise bis zur Hälfte der kostenlos zu beanspruchenden Ausweise kostenpflichtig ausgegeben werden.
- (4) Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos entzogen.

1.9. Vertragsänderungen

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Wenn die Veranstaltung aus wichtigem Grund zeitlich oder räumlich verlegt werden muss, gilt die Anmeldung des Ausstellers auch für den neuen Termin und zu den neuen Bedingungen, falls der entsprechenden Mitteilung von der Aka Merch & Textil GmbH nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

1.10. Rücktritt/Kündigung

1.10.1. Messeeteilnahme

- (1) Nach Vertragsabschluss (Punkt 1.2.1.) besteht kein Rücktritts- und/oder Kündigungsrecht des Ausstellers.
- (2) Der Aussteller hat den vollen Teilnahmepreis auch dann zu zahlen, wenn er nur Teile der Mietfläche nutzt oder an der Veranstaltung nicht teilnimmt.
- (3) Bei Nichtteilnahme oder nur teilweiser Nutzung der Fläche durch den Aussteller oder im Falle des Punktes 1.4.1. (2) bleibt der Aussteller zur Zahlung des gesamten Teilnahmepreises und der bestellten zusätzlichen Leistungen (100 %) verpflichtet.
- (4) Eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtung des Ausstellers kann nur erfolgen, wenn es der Aka Merch & Textil GmbH gelingt, die gesamte Fläche anderweitig zu dem mit dem Aussteller vereinbarten Preis einschließlich sonstiger bestellter Leistungen zu vermieten und wenn auf der Ausstellung keine unvermietete Fläche vorhanden ist (Belegung durch Tausch ist ausgeschlossen). In diesem Fall vermindert sich der Teilnahmepreis (Standmiete und Vergütung für zusätzlich bestellte Leistungen) um 75 %; mindestens sind jedoch 400,- Euro als Schadensersatz zu bezahlen. Im Zweifel ist von Ausstellerseite nachzuweisen, dass die Aka Merch & Textil GmbH eine mögliche Vermietung unterlassen hat. Dem Aussteller bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- (5) Die Aka Merch & Textil GmbH ist zur Kündigung berechtigt, wenn:
 - a) der Aussteller seine ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder gröblich verletzt. In diesem Fall kann die Aka Merch & Textil GmbH den Standbau untersagen bzw. Räumung/Schließung des Standes verfügen,
 - b) der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß erfüllt. (siehe Punkt 1.4.1.),
 - c) über das Vermögen des Ausstellers das Insolvenzverfahren beantragt oder gegen ihn fristlos vollstreckt worden ist,
 - d) der Stand nicht rechtzeitig, d. h. bis zum Vorabend vor Eröffnung der Veranstaltung erkennbar ist,
 - e) der Aussteller sein Ausstellungsprogramm derart ändert, dass die Exponate nicht mehr der Branche zugerechnet werden können, für die er zugelassen ist oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aka Merch & Textil GmbH

- f) die Standzuteilung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte bzw. die Voraussetzungen zur Standzulassung nicht mehr bestehen.
- (6) Die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete und der zusätzlich bestellten Leistungen entsprechend (Punkt 1.4) sowie zur Bezahlung aller durch seine Anmeldung veranlassten Leistungen und Kosten bleibt in diesen Fällen bestehen.
- (7) Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise von der Aka Merch & Textil GmbH ein Rücktritt zugestanden, so sind 25% der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten.

1.10.2. Seminarteilnahme

- (1) Bis 42 Tage (6 Wochen) vor Beginn des gebuchten Seminars ist ein kostenfreier Rücktritt möglich. Bereits getätigte Zahlungen werden in diesem Fall per Banküberweisung zurückerstattet. Bis 14 Tage vor Seminarbeginn beträgt der Schadensersatz bei Stornierung des Seminars 50% der gesamten Seminarkosten. 13 - 0 Tage vor Seminarbeginn ist bei Stornierung des Seminars der gesamte Betrag des kompletten Seminars zur Zahlung fällig (also 100%). Je nach schriftlicher Vereinbarung sind Umbuchungen möglich.
- (2) Aus wichtigen Gründen (Krankheit, zu geringe Teilnehmerzahl) kann die Aka Merch & Textil GmbH ein Seminar absagen. In einem solchen Fall werden evtl. vom Seminarteilnehmer geleistete Zahlungen umgebucht oder per Banküberweisung zurückerstattet.

1.11. Reduktion der Standfläche

- (1) Die Bestimmungen des Punktes 1.10. der Allgemeinen Teilnahmebedingungen finden entsprechende Anwendung, wenn der Aussteller nach Vertragsschluss schriftlich gegenüber der Aka Merch & Textil GmbH erklärt, seine Standfläche reduzieren zu wollen. Der Aussteller hat die volle Standmiete zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu zahlen, auch wenn er nicht den gesamten Stand nutzt.
- (2) Eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtungen des Ausstellers tritt nur unter den Voraussetzungen des Punktes 1.10.1. (4) ein.

1.12. Höhere Gewalt

- (1) Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Durchführung der Messe/Ausstellung / und des Seminars unmöglich machen und nicht von der Aka Merch & Textil GmbH zu vertreten sind, berechtigen diese,
 - a) die Messe/Ausstellung und das Seminar vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25% der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50%. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördlicher Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.
 - b) die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.
 - c) die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

2. Technische / organisatorische Mietbedingungen

2.1. Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände der Hausordnung des Messegeländes / Veranstaltungsortes. Den Anordnungen der Messe- und Veranstaltungsdienstleister und dem Personal der Aka Merch & Textil GmbH sind Folge zu leisten.
- (2) Während der Veranstaltung dürfen nur Fahrzeuge das Messegelände und ggf. die Ladezonen befahren, die über eine Einfahrtsgenehmigung bzw. einen Parkschein verfügen. Für Wohnmobile werden keine Einfahrtsgenehmigungen erteilt. Das Entladen von Fahrzeugen während der Veranstaltung muss rechtzeitig vor Beginn der täglichen Öffnungszeit abgeschlossen werden. Die Fahrzeuge müssen das Gelände nach dem Entladen sofort wieder verlassen. Binnen einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit für Besucher müssen Aussteller und Begleitpersonen die Hallen verlassen und das Gelände von Fahrzeugen geräumt haben.
- (3) Tiere dürfen auf das Messegelände nicht mitgebracht werden.
- (4) Das Auslegen, Plakatieren und Verteilen von politischem und weltanschaulichem Informationsmaterial sowie Produkten mit politischen und weltanschaulichen Motiven und Themen etc. ist untersagt. Ebenso muss bei der Standgestaltung und Dekoration auf jede politische Aussage verzichtet werden.
- (5) Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltungsdauer seinen Stand zu belegen und mit Standpersonal zu besetzen.
- (6) Mit dem Abbau der Stände darf erst am letzten Ausstellungstag nach Ausstellungsende begonnen werden.

2.2. Verkaufstätigkeit

- (1) Der Direktverkauf auf der Veranstaltung ist, wenn es nicht veranstaltungsbezogen in den Besonderen Teilnahmebedingung der Aka Merch & Textil GmbH anders geregelt ist, nicht erlaubt. Dies gilt nicht, wenn der Direktverkauf unter Angabe der Produkte getrennt beantragt worden ist und der Aka Merch & Textil GmbH einem solchen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zugestimmt hat. Der Verkauf von Produkten, die dem Charakter der Messe widersprechen, ist nicht erlaubt.
- (2) Bewirtschaftungsstände sind grundsätzlich nicht zugelassen. In Ausnahmefällen ist der Verkauf landestypischer Spezialitäten nach schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter möglich. Die besonderen Konditionen, die der Aussteller zu erfüllen hat, werden dem Aussteller mit der Genehmigungserklärung durch den Veranstalter mitgeteilt; die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass der Aussteller die erteilten Auflagen erfüllt.
- (3) Der Aussteller hat die gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen zu beschaffen und einzuhalten (vgl. Punkt 2.8.).

2.3. Werbung / Gewinnspiele

- (1) Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und der Ansprache von Besuchern, nur innerhalb seiner gemieteten Standfläche berechtigt. Das Bekleben der Wände und des Bodens außerhalb der gemieteten Standfläche ist untersagt.
- (2) Es darf lediglich Eigenwerbung betrieben werden; Werbung für Dritte ist ausgeschlossen.
- (3) Musik- und Lichtdarbietungen sowie AV-Medien jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen auch zu Werbezwecken bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Aka Merch & Textil GmbH und sind rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn anzumelden. Diese Genehmigung kann ebenso wie eine Genehmigung zur Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten oder Lichtbildgeräten im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.
- (4) Tombolas, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspiele u. ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.
- (5) Die Aka Merch & Textil GmbH ist berechtigt, über Messestände und Exponate der Aussteller in Wort und Bild zu berichten und die Aufnahmen für die Veranstaltungswerbung zu verwenden.
- (6) Das gewerbliche Fotografieren, Filmen und Zeichnen innerhalb des Veranstaltungsgeländes bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Aka Merch & Textil GmbH.
- (7) Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.
- (8) Die Aka Merch & Textil GmbH behält sich Durchsagen via Lautsprecher vor.

2.4. Seminargestaltung

In der Gestaltung der Seminarzeiten und der Abläufe ist die Aka Merch & Textil GmbH frei mit der Einschränkung, sich nah an die vereinbarten Zeiten zu halten.

2.5. Copyright der Seminarunterlagen

Die ausgegebenen Seminarunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht - auch nicht auszugsweise - ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Aka Merch & Textil GmbH in welcher Form auch immer vervielfältigt und / oder veröffentlicht werden. Im Falle der Zuwiderhandlung behält sich die Aka Merch & Textil GmbH vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

2.6. Standbau, Gestaltung und Ausstattung der Stände

- (1) Auf den Ausstellungsflächen sind messeseitig keine Trennwände vorhanden. Diese können vom Aussteller selbst bzw. von einer geeigneten Standbaufirma im Auftrag des Ausstellers aufgebaut werden.
- (2) Der Aussteller trägt mit einem hochwertigen Erscheinungsbild des Standes maßgeblich zum Erfolg der Messe bei.
- (3) Die vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe von 2500 mm und der Werbebauhöhe von 3500 mm (gemessen vom Fußboden bis zur oberen Begrenzung) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Aka Merch & Textil GmbH zulässig.
- (4) Die Ausstattung und Gestaltung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls von der Aka Merch & Textil GmbH gestellten einheitlichen Aufbaus ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien von der Aka Merch & Textil GmbH sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Aufbau sind der Aka Merch & Textil GmbH, die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen bekannt zu geben. Bei eigenem Standbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe mindestens 7 Wochen vor Beginn des Aufbaus der Aka Merch & Textil GmbH zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken (siehe auch Punkt 2.7.).
- (5) Name und Anschrift des Standinhabers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein; eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen.
- (6) Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.
- (7) Die Aka Merch & Textil GmbH ist berechtigt, bei Verstößen gegen die genannten Gestaltungs- und Ausstattungsregelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen.
- (8) Wird der entsprechenden schriftlichen Anforderung der Aka Merch & Textil GmbH nicht innerhalb von 24 Stunden Folge geleistet, kann die Aka Merch & Textil GmbH Änderung oder Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller die volle Miete und die entstandenen Kosten zu tragen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aka Merch & Textil GmbH

- (9) Im Übrigen gelten die Technischen Richtlinien der Aka Merch & Textil GmbH bzw. des Messe- / Veranstaltungsdienstleisters.

2.7. Standbaugenehmigung

- (1) Für alle Ausstellungsflächen besteht Antragspflicht zur Errichtung eines Messestandes. Der Antrag ist der Aka Merch & Textil GmbH nach erfolgter Standzuweisung spätestens bis sieben Wochen vor Aufbaubeginn mit den Anlagen:
- a) Standgestaltungspläne (Grundriss/Ansichten im Maßstab 1:50)
 - b) Baubeschreibung, Materialangaben in zweifacher Ausführung einzureichen.
- (2) Für besondere Standkonstruktionen – in der Regel handelt es sich um zweigeschossige Stände – ist die Bauerlaubnis innerhalb von Messe- und Ausstellungshallen spätestens sieben Wochen vor Aufbaubeginn mit den nachfolgenden Unterlagen bei der Aka Merch & Textil GmbH schriftlich zu beantragen:
- a) Bauantrag formlos
 - b) Baubeschreibung formlos; erforderlich sind insbesondere Angaben zum System, zur Konstruktion, Farbe, Einrichtung, Versorgung, Materialqualität (z. B. Brandschutzklasse)
 - c) Bauzeichnungen, insbesondere Grundrisse, Schnitte, Ansichten, in der Regel im Maßstab 1:50 mit Vermaßung, evtl. Details in kleinerem Maßstab
 - d) Standsicherheitsnachweis (Statik) mit Positionsplänen, evtl. mit Prüfberichten oder vorliegenden Zulassungen. Die Beschreibungen und Berechnungen sind in deutscher Sprache und nach in Deutschland geltenden Normen zu erstellen. Alle Anträge, Pläne, Beschreibungen und Berechnungen sind vom Aussteller und Verfasser mit Tagesangabe urschriftlich zu unterzeichnen.

2.8. Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Bestimmungen

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das Gerätesicherheitsgesetz.

2.9. Auf- und Abbau

- (1) Der Aussteller ist verpflichtet, die durch die Aka Merch & Textil GmbH festgelegten Fristen für den Auf- und Abbau des Standes einzuhalten.
- (2) Ist 12 Stunden vor Eröffnung der Veranstaltung festzustellen, dass der Aussteller bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Aufbau seines Standes begonnen hat, ist die Aka Merch & Textil GmbH berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in einer anderen Weise auszufüllen. Der Aussteller hat in diesem Fall den vollen Beteiligungspreis einschließlich der zusätzlich bestellten Leistungen und die bereits entstandenen Kosten zu bezahlen. Darüber hinaus gehen die für Dekoration bzw. Ausfüllen des nicht bezogenen Standes entstandenen Kosten zu Lasten des Ausstellers. Schadenersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.
- (3) Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes, die nicht nach Punkt 1.7. ausgeschlossen sind, müssen vor Beginn des eigenen Aufbaus, spätestens am Tage nach dem durch die Aka Merch & Textil GmbH festgesetzten Aufbaubeginn, schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.
- (5) Die Messefläche ist im ursprünglichen Zustand spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus durch den von der Aka Merch & Textil GmbH festgesetzten Termin zurückzugeben. Auf den Standbau oder den Hallenboden aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sowie Teppichklebeband und Klebstoffreste sind einwandfrei und ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen. Andernfalls ist die Aka Merch & Textil GmbH berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten. Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials.
- (6) Stände bzw. Ausstellungsgüter, die zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin noch nicht abgebaut bzw. abgefahren wurden, können von der Aka Merch & Textil GmbH auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und/oder Beschädigung bei einem Spediteur eingelagert werden.
- (7) Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn die Messe- / Ausstellungsleitung ihr Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

2.10. Betrieb des Messestandes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

2.11. Strom, Gas, Wasser und Abwasser

- (1) Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der Aka Merch & Textil GmbH.
- (2) Soweit Versorgungsanschlüsse gewünscht werden, sind diese dem Angebot des Messe- / Veranstaltungsdienstleisters zu entnehmen und entsprechend zu bestellen. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Aka Merch & Textil GmbH zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung von der Aka Merch & Textil GmbH und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der Aka Merch & Textil GmbH bekannt gegebenen Richtsätze.
- (3) Dem Aussteller ist freigestellt, eigene Waschbecken, Geräte, Armaturen usw. installieren zu lassen, vorausgesetzt, dass sie den einschlägigen Bestimmungen entsprechen. Die Wasserinstallation hat in allen Teilen den „Vorschriften und Richtlinien für den Bau und Betrieb von Wasserleitungsanlagen“ (DIN 1988) zu entsprechen. Auch die Anschlüsse innerhalb des Standes dürfen ausschließlich durch den Vertragsinstallateur der Aka Merch & Textil GmbH ausgeführt werden. Die Kosten für zusätzliche sanitäre Einrichtungen wie leihweise Vorhaltung von Waschbecken, Spülen usw. sowie die Montage von ausstellereigenen Geräten werden dem Aussteller direkt in Rechnung gestellt.
- (4) Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Aka Merch & Textil GmbH entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.
- (5) Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung nicht gemeldeter oder nicht auf Veranlassung durch die Aka Merch & Textil GmbH ausgeführter Anschlüsse entstehen, haftet der Aussteller.
- (6) Eine Haftung durch die Aka Merch & Textil GmbH für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen bei der Gas-, Druckluft-, Wasser-/Abwasser- oder Stromversorgung des Geländes und der Hallen ist ausgeschlossen.

3. Bewachung

- (1) Die allgemeine Hallenbewachung übernimmt die Aka Merch & Textil GmbH ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.
- (2) Die Obhutpflicht für den Stand und die Exponate sowie die Gewährleistung der brandschutztechnischen Sicherheit obliegen dem Aussteller. Das gilt auch während der Auf- und Abbaueiten.
- (3) Die Aka Merch & Textil GmbH empfiehlt jedem Aussteller, die Sicherung seines Messestandes während der Nachtstunden auf eigene Kosten. Der Aussteller kann Standbewachungspersonal bei der durch die Aka Merch & Textil GmbH autorisierten Wach- und Schließgesellschaft entsprechend anfordern bzw. bestellen. Die Aufenthaltsdauer des Standpersonals im Messeobjekt ist auf 1h nach offiziellem Messeschluss begrenzt. Dem Aussteller ist nicht gestattet, während der Nacht Personen den Aufenthalt auf seinem Stand zu gestatten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung von der Aka Merch & Textil GmbH zulässig.

4. Reinigung / Müllentsorgung

- (1) Die Aka Merch & Textil GmbH sorgt für die Reinigung des Geländes / Seminarräume und der Gänge im Messe- / Veranstaltungsobjekt.
- (2) Die Reinigung der Stände ist im Standmietpreis enthalten und wird durch ein von der Aka Merch & Textil GmbH beauftragtes Unternehmen durchgeführt.
- (5) Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und den Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet oder die Müllentsorgung wird über eine dem Aussteller zu Lasten gelegte Pauschale abgerechnet. Die Vorgehensweise ist den Besonderen Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstaltung geregelt.

5. Haftung / Versicherung / Gesamtschuldnerische Haftung

- (1) Die Aka Merch & Textil GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe-/ Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Soweit die Aka Merch & Textil GmbH ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Aka Merch & Textil GmbH, einschließlich der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, außer in den Fällen einer Verletzung von Leib und Leben, ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den voraussehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Für Schäden, die von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht wurden/ werden, übernimmt die Aka Merch & Textil GmbH keine Haftung.
- (3) Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Straßen, Wegen, Gleisen, Einfahrten, Toren, Wänden und Fußböden des Messegeländes. Der Aussteller ist verpflichtet, der Aka Merch & Textil GmbH das Bestehen einer Haftpflichtversicherung vor Bezug der Messe nachzuweisen.
- (4) Es wird jedem Aussteller daher dringend empfohlen, ihr Messe- und Ausstellungsgut, alle von ihm eingebrachten Sachen sowie ihr Haftungsrisiko gegen Brand, Explosion, Elementarereignisse und Leitungswasserschäden auf eigene Kosten zu versichern.
- (5) Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Aka Merch & Textil GmbH zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

6. Fotografieren / Zeichnen / Filmen

- (1) Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe- /Ausstellungsgeländes ist nur den von der Aka Merch & Textil GmbH zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.
- (2) Der Seminarteilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Fotos oder Videoaufzeichnungen, die während der Seminare erstellt werden, anderen Seminarteilnehmern zugänglich gemacht oder auf der Internetseite der Aka Merch & Textil GmbH veröffentlicht werden dürfen. Wenn der Seminarteilnehmer keine Veröffentlichung wünscht, möchte er dies bitte am Seminarbeginn mitteilen und es erfolgt dann auch keine Veröffentlichung der Fotos oder der Videos.
- (3) Dem Seminarteilnehmer ist es untersagt selbst Foto-, Ton- oder Videoaufzeichnungen während der Seminare anzufertigen. Im Falle der Zuwiderhandlung behält sich die Aka Merch & Textil GmbH vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

7. Pressebüro

7.1. Gestaltung der Pressemitteilungen / Texte / Publikationen

- (1) Die Aka Merch & Textil GmbH gestaltet Pressemitteilungen, andere Texte, Publikationen sprachlich und strukturell nach eigenem Ermessen, jedoch immer in Absprache mit dem Auftraggeber.
- (2) Die Aka Merch & Textil GmbH fasst jeden Text nach bestem Wissen und mit besonderer Sorgfalt und recherchiert nach anerkannten journalistischen Maßgaben. Die Aka Merch & Textil GmbH beachtet bei der Anfertigung von Fotografien geltendes Recht, insbesondere das Persönlichkeitsrecht fotografierter Personen.
- (3) Der Auftraggeber übernimmt die volle Haftung und Verantwortung für die Inhalte und die Verwendung der von der Aka Merch & Textil GmbH in seinem Auftrag erstellten Texte und Fotografien. Die Aka Merch & Textil GmbH haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für entstandene Schäden, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; in diesen Fällen haftet die Aka Merch & Textil GmbH auch bei Fahrlässigkeit. Der Auftraggeber stellt die Aka Merch & Textil GmbH von Rechten und Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Verwendung der in seinem Auftrag von der Aka Merch & Textil GmbH erstellten Texte und Fotografien ergeben. Abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.
- (4) Die Aka Merch & Textil GmbH übernimmt keine Haftung für Verspätungen von Pressemitteilungen und anderen Texten, die nicht seitens der Aka Merch & Textil GmbH beeinflussbar sind, wie technische Probleme, Ausfall des Internet-Datenverkehrs usw. Ebenso übernimmt die Aka Merch & Textil GmbH keine Haftung für negative mediale Berichterstattung, die auf eine Aussendung der Aka Merch & Textil GmbH zurückzuführen ist.
- (5) Bei Mängeln des gelieferten Materials hat der Auftraggeber das Recht, Nachbesserung zu verlangen. Mängel sind innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt des Materials mitzuteilen. Können die Mängel nicht kurzfristig beseitigt werden, hat der Auftraggeber das Recht, das Honorar für den bemängelten Einzelposten zu mindern. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

7.2. Urheberrecht

- (1) Das Urheberrecht für von der Aka Merch & Textil GmbH erstellte Texte und Fotografien verbleibt grundsätzlich bei der Aka Merch & Textil GmbH. Des Weiteren bleiben von der Aka Merch & Textil GmbH erstellte Texte und Fotografien grundsätzlich Eigentum der Aka Merch & Textil GmbH. Dem Auftraggeber wird die Nutzung der Texte und Fotografien im vereinbarten Umfang und am vereinbarten Platze gestattet. Jede weitergehende Verwendung, insbesondere die Übertragung an Dritte, bedarf einer schriftlichen Genehmigung seitens der Aka Merch & Textil GmbH.
- (2) Bei Veröffentlichung bzw. öffentlicher Zugänglichmachung des gelieferten Materials ist der Urheber in der vereinbarten Art zu nennen.
- (3) Pressemitteilungen, die von der Aka Merch & Textil GmbH an Medien verteilt werden sollen, werden erst nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber versandt; Texte und Fotos, die von der Aka Merch & Textil GmbH für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, werden erst nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

7.3. Honorar

Die Höhe des Honorars ist vor Auftragsannahme zu vereinbaren und in Form eines Angebotes schriftlich festzuhalten. Eine spätere Abweichung vom vereinbarten Honorar bedarf des gegenseitigen, schriftlich festgehaltenen Einverständnisses.

8. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller und Seminarteilnehmer und Auftraggeber gegen die Aka Merch & Textil GmbH, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe / des Seminars oder nach Abschluss des Auftrages schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

9. Änderungen

Abweichungen vom Inhalt des Vertrages und von den Allgemeinen Teilnahmebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte sich eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmung im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand zwischen Vollkaufleuten für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist je nach sachlicher Zuständigkeit das Amtsgericht Darmstadt, auch dann wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, soweit nicht in den Besonderen Teilnahmebedingungen etwas anderes festgelegt ist.

Köln, im Mai 2017

**Aka Merch & Textil GmbH
Dürener Str. 210
50931 Köln**